

**Kapitel 09 110****Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2014 EUR	Ansatz 2013 EUR	mehr (+) weniger (-) 2014 EUR	IST 2012 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

**09 110 Förderung der Eisenbahnen und  
des öffentlichen Nahverkehrs**

**E i n n a h m e n****Verwaltungseinnahmen**

111 01	719	Gebühren und tarifliche Entgelte. . . . .	115 000	115 000	—	113
111 10	719	Betriebsleiterprüfungsgebühr. . . . . Siehe Verstärkungsvermerk bei Titel 631 11.	—	—	—	4
119 01	742	Vermischte Einnahmen. . . . .	1 000 000	1 000 000	—	634
119 11	741	Zinsen im Zusammenhang mit Zuwendungen, die aus Bundesfinanzhilfen nach dem Entflechtungsgesetz finan- ziert worden sind. . . . . Siehe Verstärkungsvermerk bei Titelgruppe 66.	—	—	—	1 671
119 12	741	Zinsen im Zusammenhang mit Zuwendungen, die aus Bundesmitteln nach dem GVFG finanziert worden sind. . Siehe Verstärkungsvermerk bei Titelgruppe 68.	—	—	—	1

**Übrige Einnahmen**

231 10	741	Zuweisungen des Bundes nach § 5 Regionalisierungsge- setz des Bundes. . . . . Siehe Haushaltsvermerke bei den Ausgaben.	1 150 280 400	1 133 281 200	+16 999 200	1 116 533
331 10	741	Bundesmitten nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungs- gesetz (GVFG) für das Bundesprogramm. . . . . Siehe Haushaltsvermerk Nr. 3 bei Titelgruppe 68.	85 000 000	89 000 000	-4 000 000	69 428
331 12	741	Bundesmitten nach dem Entflechtungsgesetz (EntflechtG) für das Landesprogramm. . . . . Siehe Haushaltsvermerk Nr. 4 bei Titelgruppe 66.	129 760 500	129 760 500	—	129 761
Gesamteinnahmen Kapitel 09 110. . . . .			1 366 155 900	1 353 156 700	+12 999 200	1 318 145

Erläuterungen

---

**Zu Titel 111 01:**

Gebühren für Maßnahmen auf dem Gebiet der Eisenbahnaufsicht nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), Tarifstelle 24.3. Der Ansatz ist nach dem voraussichtlichen Gebührenaufkommen geschätzt.

**Zu Titel 111 10:**

Siehe Erläuterungen zu Titel 631 11.

**Zu Titel 119 11:**

Zinsen nach § 49a Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) im Zusammenhang mit Zuwendungen, die aus Bundesmitteln nach dem Entflechtungsgesetz finanziert worden sind, verstärken die Ausgaben der Titelgruppe 66.

**Zu Titel 119 12:**

Zinsen nach § 49a Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) im Zusammenhang mit Zuwendungen, die aus Bundesmitteln nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Bundesprogramm) finanziert worden sind, verstärken die Ausgaben der Titelgruppe 68.

**Zu Titel 231 10:**

Veranschlagt sind die Zuweisungen des Bundes zur Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr nach § 5 des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz des Bundes).

**Zu Titel 331 10:**

Es handelt sich um Mittel für Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem GVFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur bestätigenden Regelung verschiedener steuerlicher und verkehrsrechtlicher Vorschriften des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 05.04.2011 (BGBl. I S. 554).

Im Übrigen siehe Erläuterungen zu Titelgruppe 68.

**Zu Titel 331 12:**

Es handelt sich um Mittel für Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem Entflechtungsgesetz (EntflechtG; Artikel 13 Föderalismusreform-Begleitgesetz vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098)).

Im Übrigen siehe Erläuterungen zu Titelgruppe 66.

## Kapitel 09 110

## Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2014 EUR	Ansatz 2013 EUR	mehr (+) weniger (-) 2014 EUR	IST 2012 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

**Ausgaben**

1. Für die aus Regionalisierungsmitteln des Bundes finanzierten Ausgaben der Titel 526 10, 546 01, 637 10 und 671 12 sowie der Titelgruppen 71 bis 73 und 80 gilt § 17 Abs. 3 LHO; im Übrigen gilt für diese Titel und Titelgruppen:
2. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig und gelten für alle Titel der Regionalisierungsmittel.
4. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 231 10 erhöhen oder vermindern die Gesamtausgaben.
5. Rückflüsse auch aus ausgelaufenen Programmteilen fließen den Ausgaben zu.
6. Verpflichtungen zu Lasten des laufenden Haushaltsjahres dürfen vor Eingang der bei Titel 231 10 veranschlagten Einnahmen eingegangen werden, soweit der Eingang der Mittel im laufenden Haushaltsjahr gesichert ist.

**Sächliche Verwaltungsausgaben**

526 10	741	ÖPNV- Gutachten. . . . . Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bis 6 zu den Ausgaben dieses Kapitels. <b>Verpflichtungsermächtigung: 250 000 EUR.</b>	500 000	500 000	—	12
546 01	741	Vermischte Ausgaben. . . . . Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bis 6 zu den Ausgaben des Kapitels.	—	—	—	157

**Zuweisungen und Zuschüsse  
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

631 11	719	Erstattungen an das Eisenbahn-Bundesamt. . . . . 1. (§ 17 Abs. 3 LHO) 2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Titel 111 10 geleistet werden.	—	—	—	4
637 10	741	Sonderzuweisungen an die Zweckverbände zur Sicherstellung ihrer Funktionsfähigkeit. . . . . Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bis 6 zu den Ausgaben des Kapitels.	—	—	—	10 467
671 10	719	Erstattung von Verwaltungsausgaben an das Eisenbahn-Bundesamt. . . . .	1 500 000	1 594 000	-94 000	1 000
671 11	741	Erstattungen zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen der Unternehmen des öffentlichen Nahverkehrs aus Landesmitteln. . . . . 1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titelgruppe 74 und bei Kapitel 09 130 Titel 671 10. 2. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.	—	—	—	-2 292
671 12	741	Erstattungen zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen der Unternehmen des öffentlichen Nahverkehrs aus Regionalisierungsmitteln. . . . . Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bis 6 zu den Ausgaben dieses Kapitels.	—	—	—	—

Erläuterungen

---

**Zu Titel 526 10:**

Die Mittel sind vorgesehen für die Vergabe von Untersuchungen und Gutachten zum ÖPNV und dessen Förderung, insbesondere zur Verbesserung der Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV, für die gutachterliche Untersuchung von Ansätzen der künftigen ÖPNV-Struktur und Finanzierung sowie für die Erstellung von Statistiken und Entwicklung von Controllinginstrumenten.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

**Zu Titel 546 01:**

Die Veranschlagung des Titels erfolgt vorsorglich. Hierdurch soll sichergestellt werden, innerhalb Hauptgruppe 5 zu veranschlagende Ausgaben zu leisten, die weder dem Grunde nach noch in ihrer Höhe bekannt sind, aber zur Fortentwicklung des ÖPNV erforderlich werden könnten.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

**Zu Titel 631 11:**

Die Gebühr für die Betriebsleiterprüfung ist von den Ländern als Aufsichtsbehörde für die nichtbundeseigenen öffentlichen Eisenbahnen zu erheben.

**Zu Titel 637 10:**

Soweit erforderlich, können Zuwendungen an die Aufgabenträger des SPNV gewährt werden, um in besonders gelagerten Einzelfällen ihre Funktionsfähigkeit sicherzustellen.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

**Zu Titel 671 10:**

Nach dem Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der ehemaligen Deutschen Bundesbahn vom 02.08.2004 führt das Eisenbahn-Bundesamt als Landeseisenbahnverwaltung NRW die technische Aufsicht über die nichtbundeseigenen Eisenbahnen durch, die nach § 5 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, neugefasst durch Art. 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Eisenbahnwesens vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378) den Ländern obliegt. Die hierfür anfallenden Verwaltungsausgaben hat das Land dem Eisenbahn-Bundesamt zu erstatten.

**Zu Titel 671 11:**

Nach § 45 a Personenbeförderungsgesetz und § 6 a Allgemeines Eisenbahngesetz i. V. m. § 10 Abs. 3 ÖPNVG NRW erhielten die Unternehmen bis zum Jahr 2010 einen Ausgleich für gemeinwirtschaftliche Leistungen im Ausbildungsverkehr. Die Ausgleichsleistungen wurden ab dem Jahr 2011 gemäß § 10 Abs. 3 i. V. m. § 11a ÖPNVG NRW durch die Ausbildungsverkehr-Pauschale (Titelgruppe 74) ersetzt. Der Titel dient gemeinsam mit Titel 671 12 zur Abwicklung der teils noch nicht endgültig abgerechneten Ausgleichsansprüche.

**Zu Titel 671 12:**

Gemäß § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 11a des mit Wirkung vom 01. Januar 2011 geänderten ÖPNVG NRW wurden die Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr nach § 45a Personenbeförderungsgesetz durch die Ausbildungsverkehr-Pauschale (Titelgruppe 74) ersetzt. Zur Abwicklung der teils noch nicht vollständig abgerechneten Ausgleichsansprüche bis 2010 wird die Haushaltsstelle vorsorglich beibehalten. Die Abwicklung erfolgt vorrangig aus Titel 671 11 durch Vereinnahmung und Auszahlung von Rück- und Restzahlungen.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

## Kapitel 09 110

## Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2014 EUR	Ansatz 2013 EUR	mehr (+) weniger (-) 2014 EUR	IST 2012 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

## Titelgruppen

## Titelgruppe 60

## Sozialticket

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.

633 60	741	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . . . .	30 000 000	30 000 000	—	22 565
637 60	741	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände. . . . .	—	—	—	—
682 60	741	Zuschüsse an öffentliche Unternehmen. . . . .	—	—	—	—
683 60	741	Zuschüsse an private Unternehmen. . . . .	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 60. . . . .			30 000 000	30 000 000	—	22 565

## Titelgruppe 62

## Investitionszuschüsse für nichtbundeseigene öffentliche Eisenbahnen

891 62	742	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen. . . . .	—	—	—	3 487
892 62	742	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen. . . . .	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 62. . . . .			—	—	—	3 487

## Titelgruppe 66

## Investitionsförderung nach § 12 und § 13 ÖPNVG NRW aus Bundesfinanzhilfen nach dem Entflechtungsgesetz

1. (§ 17 Abs. 3 LHO)
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Kapitel 09 140 Titel 883 14.
4. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 331 12 erhöhen oder vermindern die Ausgaben dieser Titelgruppe.
5. Einnahmen bei Titel 119 11 erhöhen den Ansatz dieser Titelgruppe.
6. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.
7. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 883 66 gilt für alle Titel der Titelgruppe.

883 66	741	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . . . . <b>Verpflichtungsermächtigung: 370 000 000 EUR.</b>	9 760 500	9 760 500	—	16 644
887 66	741	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände. . . . .	100 000 000	100 000 000	—	83 933
891 66	741	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen. . . . .	20 000 000	20 000 000	—	33 972
892 66	741	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen. . . . .	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 66. . . . .			129 760 500	129 760 500	—	134 549

## Erläuterungen

---

**Zu Titelgruppe 60:**

Das Land unterstützt jene Verbände und Kommunen, die ein Sozialticket einführen wollen bzw. bereits eingeführt haben. Die Mittel sollen einen Anreiz für die Aufgabenträger des ÖPNV und für die für Sozialleistungen zuständigen Kommunen darstellen, ein Sozialticket gemeinsam mit den Verkehrsunternehmen vor Ort einzuführen.

**Zu Titelgruppe 62:**

Die Titelgruppe dient der Abwicklung. Die Zuschussförderung wurde in 2013 in eine Darlehnsförderung umgewandelt.

**Zu Titelgruppe 66:**

Nach dem Entflechtungsgesetz (EntflechtG), Artikel 13 Föderalismusreform-Begleitgesetz vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098, 2102), stehen dem Land jährlich Beträge aus dem Haushalt des Bundes für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden zu.

Die hier veranschlagten Mittel werden gemeinsam mit den bei Titelgruppe 72 veranschlagten Regionalisierungsmitteln für die in §§ 12 und 13 ÖPNVG NRW geregelte Investitionsförderung für den ÖPNV eingesetzt.

Nach § 12 ÖPNVG NRW erhalten die Aufgabenträger gemäß § 5 ÖPNVG NRW pauschalierte Zuwendungen von jährlich mindestens 120 Mio. EUR, die für Investitionen insbesondere in die Infrastruktur des ÖPNV einzusetzen sind; über den Einsatz der Mittel entscheiden die dortigen Vertretungskörperschaften. Auf die Förderung werden gemäß § 12 Abs. 4 ÖPNVG NRW die notwendigen Fördermittel angerechnet, die zur Finanzierung der in § 12 Abs. 4 ÖPNVG NRW genannten Maßnahmen, wie zum Beispiel die Ausfinanzierung vor dem 01.01.2008 begonnener Infrastrukturförderungen durch das Land, erforderlich sind. Die Förderung dieser Maßnahmen erfolgt ebenfalls aus dieser Titelgruppe und Titelgruppe 72.

Nach § 13 ÖPNVG NRW fördert das Land Investitionen im besonderen Landesinteresse unmittelbar, die ebenfalls aus dieser Titelgruppe sowie Titelgruppe 72 finanziert werden. Investitionen im besonderen Landesinteresse sind:

1. Maßnahmen, die aus Mitteln des GVFG-Bundesprogramms gefördert werden. Aus den hier und bei Titelgruppe 72 veranschlagten Mitteln erfolgt die Komplementärfinanzierung von kommunalen Infrastrukturmaßnahmen (Titelgruppe 68) sowie die Komplementärfinanzierung der Förderung von S-Bahn-Maßnahmen,
2. Investitionsmaßnahmen an Großbahnhöfen, soweit sie dem SPNV dienen,
3. Investitionen zur Förderung neuer Technologien im ÖPNV,
4. Maßnahmen, für die das besondere Landesinteresse im Einzelfall festgelegt wurde.

## Kapitel 09 110

## Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2014 EUR	Ansatz 2013 EUR	mehr (+) weniger (-) 2014 EUR	IST 2012 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 68					
Bundesmittel nach dem GVFG zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs - Bundesprogramm -					
1. (§17 Abs. 3 LHO).					
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
3. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 331 10 erhöhen oder vermindern die Ausgaben dieser Titelgruppe.					
4. Einnahmen bei Titel 119 12 erhöhen den Ansatz dieser Titelgruppe.					
5. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.					
6. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 883 68 gilt für alle Titel der Titelgruppe.					
883 68	741 Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . . . .	45 000 000	40 000 000	+5 000 000	36 537
	<b>Verpflichtungsermächtigung: 367 000 000 EUR.</b>				
891 68	741 Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.	40 000 000	49 000 000	-9 000 000	32 910
892 68	741 Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen. . . .	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 68. . . . .	85 000 000	89 000 000	-4 000 000	69 447
Titelgruppe 69					
Zuschüsse des Landes für Investitionen an Beteiligte gemäß § 17 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes und für sonstige Maßnahmen an Kreuzungen					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titelgruppe 62.					
2. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 891 69 gilt für alle Titel der Titelgruppe.					
3. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.					
883 69	742 Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . . . .	40 000	40 000	—	—
891 69	742 Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.	240 000	240 000	—	523
	<b>Verpflichtungsermächtigung: 400 000 EUR.</b>				
892 69	742 Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen. . . .	160 000	160 000	—	—
	Summe Titelgruppe 69. . . . .	440 000	440 000	—	523
Titelgruppe 70					
Ausgleichszahlungen an nichtbundeseigene öffentliche Eisenbahnen zur Abgeltung betriebsfremder Lasten					
Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
682 70	742 Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen. . . . .	7 849 000	7 658 000	+191 000	6 591
683 70	742 Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen.	1 626 000	1 586 000	+40 000	1 430
	Summe Titelgruppe 70. . . . .	9 475 000	9 244 000	+231 000	8 021

## Erläuterungen

---

**Zu Titelgruppe 68:**

Nach § 1 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (GVFG) in der Fassung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur bestätigenden Regelung verschiedener steuerlicher und verkehrsrechtlicher Vorschriften des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 05.04.2011 (BGBl. I S. 554), gewährt der Bund den Ländern Mittel für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden. Die Mittel sind für Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 (kommunale Infrastrukturförderung) bestimmt. Die in dieser Titelgruppe enthaltenen Ansätze für die kommunale Infrastrukturförderung beinhalten die Mittel des Bundesprogramms.

Die Bezuschussung von kommunalisierten DB-Strecken ist eingeschlossen.

Die Mittel stehen den Gemeinden und Gemeindeverbänden, öffentlichen und privaten Unternehmen, soweit sie öffentlichen Nahverkehr betreiben, für förderfähige Vorhaben zur Verfügung.

Die Bundesmittel werden bei Titel 331 10 vereinnahmt.

**Zu Titelgruppe 69:**

Nach § 17 des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen, geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Eisenbahnwesens vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378) soll die Anordnungsbehörde den Beteiligten zur Förderung der Beseitigung von Bahnübergängen und für sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse an Kreuzungen Zuschüsse gewähren. Die Bezirksregierungen sind gemäß § 1 der Verordnung zur Ausführung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes vom 14. April 1964 (GV. NRW. S. 156), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Februar 2004 (GV.NRW. S. 123), Anordnungsbehörde in allen Fällen, in denen an der Kreuzung eine nichtbundeseigene Eisenbahn beteiligt ist.

Daneben können aus den Mitteln auch solche Kreuzungsmaßnahmen - insbesondere Rationalisierungsmaßnahmen - bezuschusst werden, die nicht die Voraussetzungen des § 3 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes erfüllen.

**Zu Titelgruppe 70:**

Nach § 16 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, neugefasst durch Artikel 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Eisenbahnwesens vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), sind den nichtbundeseigenen öffentlichen Eisenbahnen Belastungen und Nachteile auszugleichen, die sich aus folgenden Tatbeständen ergeben:

- a) Auferlegte Ruhegelder und Renten, die von den Eisenbahnen unter anderen als den für andere Verkehrsunternehmen geltenden Bedingungen zu tragen sind.
- b) Aufwendungen für die Erhaltung und den Betrieb von höhengleichen Kreuzungen, wenn die Eisenbahn für mehr als die Hälfte der Aufwendungen aufkommt.

## Kapitel 09 110

## Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2014 EUR	Ansatz 2013 EUR	mehr (+) weniger (-) 2014 EUR	IST 2012 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 71					
SPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW					
Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bis 6 zu den Ausgaben dieses Kapitels.					
633 71	741 Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. ....	—	—	—	—
637 71	741 Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände. ....	568 378 800	545 443 800	+22 935 000	509 141
883 71	741 Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände. ....	—	—	—	—
887 71	741 Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände. ....	378 919 200	363 629 200	+15 290 000	339 636
	Summe Titelgruppe 71. ....	947 298 000	909 073 000	+38 225 000	848 777
Titelgruppe 72					
Investitionsförderung nach § 12 und § 13 ÖPNVG NRW aus Regionalisierungsmitteln zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs					
1. Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bis 6 zu den Ausgaben dieses Kapitels.					
2. Aus den Mitteln können auch Zuschüsse zu Planungs- und Vorbereitungskosten bis zu einer Höhe von 13 % gewährt werden.					
661 72	741 Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen. ....	—	—	—	—
883 72	741 Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände. .... Verpflichtungsermächtigung: 151 400 000 EUR.	10 000 000	15 000 000	-5 000 000	3 918
887 72	741 Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände. ....	20 000 000	20 000 000	—	41 966
891 72	741 Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.	52 482 400	68 708 200	-16 225 800	25 263
892 72	741 Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen. ....	—	—	—	-2
	Summe Titelgruppe 72. ....	82 482 400	103 708 200	-21 225 800	71 146
Titelgruppe 73					
ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW					
Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bis 6 zu den Ausgaben dieses Kapitels.					
633 73	741 Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. ....	28 513 400	28 513 400	—	28 465
637 73	741 Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände. ....	37 486 600	37 486 600	—	37 487
883 73	741 Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände. ....	19 009 000	19 009 000	—	18 209
887 73	741 Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände. ....	24 991 000	24 991 000	—	24 473
	Summe Titelgruppe 73. ....	110 000 000	110 000 000	—	108 633

---

## Erläuterungen

---

**Zu Titelgruppe 71:**

Veranschlagt ist die den Aufgabenträgern des SPNV nach § 11 Abs. 1 ÖPNVG NRW zu gewährende Pauschale, der die Ergebnisse aus dem Gutachten zur Vorbereitung der Revision der Pauschale zu Grunde liegen. Die Mittelverteilung der SPNV-Pauschale auf die drei SPNV-Kooperationsräume bis zum Jahre 2015 wurde im Rahmen einer Rechtsverordnung vorgenommen. Die Pauschale ist insbesondere zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Verkehrsangebotes im Schienenpersonennahverkehr zu verwenden, kann aber auch für alle übrigen Zwecke des ÖPNV eingesetzt werden.

Aus der Pauschale ist das SPNV-Netz im besonderen Landesinteresse (§ 7 Abs. 4 ÖPNVG NRW) zu finanzieren.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

**Zu Titelgruppe 72:**

Die hier veranschlagten Mittel werden gemeinsam mit den bei Titelgruppe 66 veranschlagten Bundesmitteln nach dem Entflechtungsgesetz für die in §§ 12 und 13 ÖPNVG NRW geregelte Investitionsförderung für den ÖPNV eingesetzt.

Nach § 12 ÖPNVG NRW erhalten die Aufgabenträger gemäß § 5 ÖPNVG NRW pauschalierte Zuwendungen von jährlich mindestens 120 Mio. EUR, die für Investitionen insbesondere in die Infrastruktur des ÖPNV einzusetzen sind; über den Einsatz der Mittel entscheiden die dortigen Vertretungskörperschaften. Auf die Förderung werden gemäß § 12 Abs. 4 ÖPNVG NRW die notwendigen Fördermittel angerechnet, die zur Finanzierung der in § 12 Abs. 4 ÖPNVG NRW genannten Maßnahmen, wie zum Beispiel die Ausfinanzierung vor dem 01.01.2008 begonnener Infrastrukturförderungen durch das Land, erforderlich sind. Die Förderung dieser Maßnahmen erfolgt ebenfalls aus dieser Titelgruppe und Titelgruppe 66.

Nach § 13 ÖPNVG NRW fördert das Land Investitionen im besonderen Landesinteresse unmittelbar, die ebenfalls aus dieser Titelgruppe sowie Titelgruppe 66 finanziert werden. Investitionen im besonderen Landesinteresse sind:

1. Maßnahmen, die aus Mitteln des GVFG-Bundesprogramms gefördert werden. Aus den hier und bei Titelgruppe 66 veranschlagten Mitteln erfolgt die Komplementärfinanzierung von kommunalen Infrastrukturmaßnahmen (Titelgruppe 68) sowie die veranschlagte Komplementärfinanzierung der Förderung von S-Bahn-Vorhaben.
2. Investitionsmaßnahmen an Großbahnhöfen, soweit sie dem SPNV dienen.
3. Investitionen zur Förderung neuer Technologien im ÖPNV.
4. Maßnahmen, für die das besondere Landesinteresse im Einzelfall festgelegt wurde.

Die Regionalisierungsmittel dienen auch der ergänzenden Finanzierung von Maßnahmen, die nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSchwAG) vom Bund gefördert werden und dem SPNV dienen; dies kann auch durch Zuschüsse zur Tilgung von Darlehen geschehen.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

**Zu Titelgruppe 73:**

Hieraus wird die in § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW geregelte ÖPNV-Pauschale an die Aufgabenträger des ÖPNV mit Ausnahme des SPNV finanziert.

80 v.H. der Pauschale sind an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten; die Ausgestaltung regeln dabei die Aufgabenträger. Die übrigen Pauschalmittel können für alle Zwecke des ÖPNV eingesetzt werden.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.

## Kapitel 09 110

## Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2014 EUR	Ansatz 2013 EUR	mehr (+) weniger (-) 2014 EUR	IST 2012 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 74					
Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und deckungsfähig mit Titel 671 11 und Kapitel 09 130 Titel 671 10.					
2. Rückflüsse fließen den Ausgaben zu.					
633 74	741 Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . . . .	62 524 500	78 000 000	-15 475 500	62 524
637 74	741 Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände. . . . .	67 475 500	52 000 000	+15 475 500	67 474
	Summe Titelgruppe 74. . . . .	130 000 000	130 000 000	—	129 999
Titelgruppe 80					
Zuwendungen nach § 14 ÖPNVG NRW zur Förderung sonstiger Maßnahmen im besonderen Landesinteresse					
Siehe Haushaltsvermerke Nr. 1 bis 6 zu den Ausgaben dieses Kapitels.					
633 80	741 Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . . . .	250 000	250 000	—	606
637 80	741 Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände. . . . . Verpflichtungsermächtigung: 10 500 000 EUR.	2 500 000	2 500 000	—	1 694
682 80	741 Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen. . . . .	6 500 000	6 500 000	—	4 771
683 80	741 Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen.	—	—	—	—
883 80	741 Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände. . . . .	—	—	—	—
887 80	741 Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände. . . . .	—	—	—	—
891 80	741 Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.	750 000	750 000	—	631
892 80	741 Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen. . . .	—	—	—	—
	Summe Titelgruppe 80. . . . .	10 000 000	10 000 000	—	7 702
	Gesamtausgaben Kapitel 09 110. . . . .	1 536 455 900	1 523 319 700	+13 136 200	1 414 195
	Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 09 110. . . . .	899 550 000	775 050 000	+124 500 000	

---

## Erläuterungen

---

**Zu Titelgruppe 74:**

Gemäß § 11a des mit Wirkung vom 01. Januar 2011 geänderten ÖPNVG NRW erhalten die Aufgabenträger des ÖPNV mit Ausnahme des SPNV eine Pauschale, die zur Finanzierung der aufgrund der ermäßigten Tarife für Schülerinnen und Schülern, Studierende und Auszubildende im ÖPNV nicht gedeckter Kosten sowie auch für Angebots- und Qualitätsverbesserungen im Ausbildungsverkehr einzusetzen ist. Die Pauschale hat die bis zum Jahr 2010 unmittelbar an die Unternehmen gerichteten Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr nach § 45a Personenbeförderungsgesetz (Titel 671 11) ersetzt.

**Zu Titelgruppe 80:**

Nach § 14 ÖPNVG NRW fördert das Land sonstige Maßnahmen im besonderen Landesinteresse, die dem ÖPNV dienen. Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität, der Sicherheit und des Service im ÖPNV sowie Bürgerbusvorhaben (Organisationsausgaben und Bürgerbusfahrzeuge). Darüber hinaus werden aus dieser Titelgruppe die landesweiten Kompetenzcenter gefördert.

Die Regionalisierungsmittel werden bei Titel 231 10 vereinnahmt.